

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

3. November 1954

238/J

Anfrage

der Abg. Dr. Pfeifer und Genossen  
an den Bundeskanzler,

betreffend die Versetzung Nachkriegsverurteilter in den Ruhestand nach  
§ 8 Abs. 2 Beamten-Überleitungsgesetz.

•••••

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 7. Juli 1953,  
Zl. 1518/50, Sammlung Nr. 3060 (A), ausgesprochen:

"Die Rechtsfolge des § 26 lit. g StG. erschöpft sich in der Entziehung von Pensionen und Versorgungsgenüssen, erstreckt sich aber nicht auf die Vernichtung von Anwartschaften auf solche Bezüge. Die Anwartschaften des öffentlichen Bediensteten auf Ruhe(Versorgungs)genüsse werden durch seine Verurteilung wegen Verbrechens nur insofern berührt, als er bei eintretendem Verlust seines Amtes oder Dienstes nach § 26 lit. g StG. der Rechtsstellung verlustig geht, aus der sich bei Eintritt des Versorgungsfalles hiehergehörige Ansprüche ableiten liessen. Da aber der Ruhegenussanspruch des nach § 8 Abs. 2 B-ÜG. in den Ruhestand übernommenen Bediensteten das am 13.III. 1938 bestandene österreichische Dienstverhältnis und nicht das öffentlichrechtliche Dienstverhältnis, das den 27.IV.1945 überdauert hat, zur Grundlage hat, muss die Anschauung als richtig befunden werden, dass eine Übernahme des Bediensteten in den Ruhestand nach § 8 Abs. 2 B-ÜG. auch dann erfolgen kann, wenn der öffentliche Bedienstete in der Zeit, da seine Behandlung nach dem Beamten-Überleitungsgesetz noch ausstand, eine mit Rechtsfolgen nach § 26 StG. verbundene Verurteilung erlitten hat."

Entgegen dieser Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichtshofes scheint aber das Bundeskanzleramt an der in seinem Rundschreiben vom 15. Mai 1951, Zl. 38.526 - 3/1950, vertretenen Ansicht festzuhalten, dass zwar die Anwartschaft auf die Behandlung nach dem Beamten-Überleitungsgesetz durch die Rechtsfolgen der Verurteilung wegen eines Verbrechens nicht verloren gehe, dass jedoch der nach dem 24.IV.1945 Verurteilte die Ämterfähigkeit durch Zeitablauf oder gnadenweise wieder-erlangt haben müsse, ehe er nach § 8 Abs. 2 B-ÜG. in den Ruhestand versetzt werden könne.

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

3. November 1954

Diese Ansicht übersieht aber, dass der Anspruch auf Ruhegenuss nach § 8 Abs. 2 B-ÜG. sich nach der erklärten Absicht des Gesetzgebers von einem früheren österreichischen Dienstverhältnis herleitet, das nicht durch ein strafgerichtliches Urteil, sondern nach Auffassung des Bundeskanzleramtes (Stellungnahme vom 25. II. 1952 zum Initiativantrag Dr. Pfeifer und Genossen auf Abänderung des Beamten-Überleitungsgesetzes) durch ein staatsrechtliches Ereignis sein vorzeitiges Ende gefunden hat. Diese Ansicht übersieht ferner, dass der ehemalige österreichische Beamte durch die Versetzung in den Ruhestand kein "Amt" neu oder wiedererlangt (§ 26 lit. d StG.), sondern nur den Ruhegenuss auf Grund eines früheren Dienstverhältnisses, sodass die Wiedererlangung der Ämterfähigkeit auch begrifflich nicht notwendig erscheint. Denn der Sinn des eng auszulegenden § 26 lit. d StG. ist lediglich der, dass der Verurteilte kein öffentliches Amt innehaben, d.h. keine öffentlichen Aufgaben besorgen soll. Wer infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung die Ämterfähigkeit noch nicht wiedererlangt hat, kann daher nicht auf einen Dienstposten der neugebildeten Personalstände übernommen, wohl aber nach § 8 Abs. 2 B-ÜG. in den Ruhestand versetzt werden. Dieser Auffassung trägt auch das Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 7. Juli 1953 Rechnung.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundeskanzler die

Anfrage:

Ist das Bundeskanzleramt bereit, die geschilderte Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichtshofes sowohl selbst zu übernehmen als auch durch ein Kundschreiben den Bundesministerien und Landesbehörden zur Darnachachtung bekanntzugeben?

.-.-.-.-.